VERORDNUNG (EWG) Nr. 1887/79 DER KOMMISSION

vom 28. August 1979

über die Ausschreibung zur Ausfuhr von Vorder- und Hintervierteln von Rindern aus Beständen bestimmter Interventionsstellen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 25. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1266/79 (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Möglichkeit, Rindfleisch für Interventionskäufe anzubieten, hat in einigen Mitgliedstaaten zu großen Beständen geführt. Angesichts der durch verhältnismäßig niedrige Preise gekennzeichneten Marktlage ist es unzweckmäßig, all dieses Fleisch auf dem Gemeinschaftsmarkt abzusetzen. Es empfiehlt sich vielmehr, den Verkauf einer bestimmten Menge dieses Fleisches mit der Verpflichtung zu koppeln, die Ware auszuführen.

Die französische Interventionsstelle verfügt über bestimmte Rindfleischbestände, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 701/79 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/79 (6), gekauft wurden. Angesichts der Merkmale dieses Fleisches ist es angezeigt, dessen Verkauf für die Ausfuhr zu ermöglichen.

Zur Auslagerung unter wirtschaftlich günstigsten Bedingungen sollte ein Ausschreibungsverfahren angewandt werden.

Der Verkauf muß gemäß Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission (7) erfolgen. Damit jedoch der erworbenen Erfahrung Rechnung getragen wird, sollten die Einzelheiten der Ausschreibung genauer festgelegt werden. Insbesondere ist vorzusehen, daß die Angebote in Landeswährung anzugeben sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission (8) ist anzuwenden, wenn Erzeugnisse des Rindfleischsektors in einem anderen als dem Mitgliedstaat gelagert werden, unter dessen Zuständigkeit die Interventionsstelle fällt, in deren Besitz sich die Erzeugnisse befinden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates (9) sind die dort genannten Beträge auf der Grundlage des Umrechnungskurses zu zahlen, der zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts oder Teilgeschäfts gilt. Gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 kann jedoch von den obengenannten Bestimmungen abgewichen werden.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1448/79 (11), ist zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden Vorder- und Hinterviertel von Rindern zum Verkauf gestellt, die vor dem 1. März 1979 angekauft worden sind und die sich im Besitz nachstehender Interventionsstellen befinden :

	Vorderviertel	*Hinterviertel*
— dänische Interventionsstelle	—	1 094 Tonnen
— deutsche Interventionsstelle	—	4 001 Tonnen
— irische Interventionsstelle	2 487 Tonnen	4 676 Tonnen
— niederländische Interventionsstelle	82 Tonnen	401 Tonnen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 87 vom 7. 4. 1979, S. 22.
(6) ABl. Nr. L 112 vom 5. 5. 1979, S. 14.
(7) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.
(8) ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.
(9) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
(11) ABl. Nr. L 176 vom 13. 7. 1979, S. 22.

(2) Es werden ungefähr 397 Tonnen Vorderviertel und ungefähr 401 Tonnen Hinterviertel zum Verkauf gestellt, die sich aufgrund von Käufen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 701/79 im Besitz der französischen Interventionsstelle befinden.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf nach dem Ausschreibungsverfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 216/69, insbesondere den Artikeln 6 bis 14, und gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1805/77.

(2) Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die der Interventionsstelle spätestens am 28. September 1979 um 14.00 Uhr vorliegen. Diese Frist läuft in Dänemark, Deutschland und in Irland eine Stunde früher ab.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 wird das Angebot nur berücksichtigt, wenn ihm eine schriftliche Verpflichtung des Bieters beigefügt ist, das Fleisch vor dem 15. Januar 1980 auszuführen.

(2) Der Käufer übernimmt das Erzeugnis vor dem in Absatz 1 genannten Datum. Der Kaufvertrag bezüglich der nicht übernommenen Menge gilt nach Ablauf dieser Frist als aufgelöst.

Artikel 4

Für die Umrechnung

— der Angebotspreise in ECU,

— der Mindestverkaufspreise in Landeswährung

ist der am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote geltende repräsentative Kurs anzuwenden.

Artikel 5

Das Angebot ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften abzufassen. Die zuständige Interventionsstelle kann jedoch verlangen, daß dem Angebot, falls dieses nicht in der oder in einer Sprache des Mitgliedstaats abgegeben wird, dem die Interventionsstelle untersteht, eine Übersetzung beigefügt wird.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 wird jeder Bieter von der zuständigen Interventionsstelle über das Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung unterrichtet. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens am dritten Werktag nach der an die Mitgliedstaaten gerichteten fernschriftlichen Mitteilung der Entscheidung zur Festsetzung der geltenden Mindestpreise.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ist der Preis nach Maßgabe der Warenübernahme für die jeweils übernommenen Mengen spätestens am Tag vor der tatsächlichen Übernahme zu zahlen.

Artikel 8

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird unter „I. Erzeugnisse, zur Ausfuhr in unverändertem Zustand bestimmt" der nachstehende Absatz und die entsprechende Fußnote nach Absatz 12 eingefügt:

„13. Verordnung (EWG) Nr. 1887/79 der Kommission vom 28. August 1979 über die Ausschreibung zur Ausfuhr von Vorder- und Hintervierteln von Rindern aus Beständen bestimmter Interventionsstellen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 ([13]).

([13]) ABl. Nr. L 219 vom 29. 8. 1979, S. 8."

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident